

Rosenheimer bAV-News



**Informationen für Geschäftspartner der
Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.**

Ausgabe Herbst 2016

Vorwort zur Ausgabe Herbst 2016 der Rosenheimer bAV-News:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2016 schreitet voran und es gab bereits einige Ereignisse, welche den Durchführungsweg der rückgedeckten Unterstützungskasse nachhaltig beeinflussen.

Die signifikanteste Änderung ergibt sich mit Sicherheit aus der Verabschiedung der Körperschaftssteuererrichtlinien KStR 2015.

Aber auch im Bereich der aktuellen Rechtsprechung haben wir einige sehr interessante Urteile für Sie aufgeführt.

Im Folgenden Newsletter erhalten Sie eine kompakte Zusammenfassung der wichtigsten Themen der vergangenen Monate.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team der Rosenheimer Unterstützungskasse jederzeit zur Verfügung.



Martin Czajor

Vorstandsvorsitzender

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft



Oliver Zindler

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft



Marc Werzinger

Geschäftspartnerbetreuung



Das Team der Rosenheimer Unterstützungskasse

Rosenheimer bAV-News

Informationen für Geschäftspartner der
Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Ausgabe Herbst 2016



Verabschiedung der Körperschafts- steuerrichtlinien KStR 2015

Am 18.03.2016 wurden die neuen Körperschaftssteuerrichtlinien verabschiedet. Im Bereich der Unterstützungskassenversorgung sind dadurch Neuerungen in folgenden Bereichen entstanden:

- Die Abfindungsmöglichkeiten innerhalb der gemäß § 3 BetrAVG Abfindungshöchstgrenzen stellt auch bei „lediglich“ vertraglich unverfallbaren Versorgungszusagen keinen Verstoß gegen die Zweckbindung der Unterstützungskasse dar.
- Ein Wechsel des Versorgungsträgers (Wechsel der Unterstützungskasse) wird in R 5.4 Absatz 3 Ziffer 2 nicht mehr aufgeführt und findet daher keine Anwendung mehr. Somit kann bis zu einer Klarstellung des Sachverhalts kein Wechsel des Versorgungsträgers mehr stattfinden. Laufende Vorgänge werden aktuell gestoppt.
- Ein Durchführungswegwechsel von der Unterstützungskasse hin zur Pensionszusage im Sinne des § 6 a EStG ist nicht mehr ohne weiteres möglich.
Gemäß Randziffer 5.4. Absatz 4 Satz 2, der KStR 2015 ist eine Rückdotierungen an das Trägerunternehmen auch in den Fällen eines oben beschriebenen Durchführungswegwechsels nur erlaubt, wenn die Unterstützungskasse in ihrer Gesamtheit überdotiert ist.
Einen Link zur kompletten Körperschaftssteuer-richtlinie finden Sie auf der Homepage der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Welche Möglichkeiten ergeben sich aus den Änderungen? Kontaktieren Sie gerne unsere Hotline unter 08031/589918.

Kein Ausschluss von geringfügig Be- schäftigten von der arbeitgeberfinan- zierten bAV (LAG München vom 13.01.2016, AZ: 10 Sa 544/15)

Das Landesarbeitsgericht (LAG) München entschied mit Urteil vom 13.01.2016 dass Minijobber in Versorgungsordnungen nicht von der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen werden können.

Da Betriebsrente Arbeitslohn sei, verstoße ein Ausschluss der Minijobber gegen das im Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG) verankerte Benachteiligungsverbot. Es müsse ein sachlicher Grund vorliegen, wenn Teilzeit- und Vollzeitkräfte unterschiedlich behandelt werden sollen. Ein solcher Sachgrund entfalle spätestens mit der Einführung der grundsätzlichen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zum 01.01.2013 für Minijobber. Eine gerechtfertigte Differenzierung zwischen Minijob - als Sonderfall der Teilzeit - und Vollzeitarbeit bestehe nun gerade nicht mehr.

Zudem bestehe bei Minijobbern ein höherer Versorgungsbedarf als bei normalen Arbeitnehmern.

Welche Möglichkeiten ergeben sich aus den Änderungen? Kontaktieren Sie gerne unsere Hotline unter 08031/589918.

PSV Beitragssatz 2016 (Bilanzstich- tag 31.12.2015) auf 2,4 Promille festgelegt – Beitragsschätzung 2016 liegt bei 1,0 Promille

Der Aufsichtsrat des PSVaG hat in seiner Sitzung am 12. November 2015 dem vom Vorstand festgesetzten Beitragssatz für 2015 zugestimmt:

Rosenheimer bAV-News



Informationen für Geschäftspartner der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Ausgabe Herbst 2016

Der Beitragssatz für 2015 beträgt danach 2,40 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage. Ein Vorschuss für 2016 wird nicht erhoben.

Auf der diesjährigen ordentlichen PSV-Mitgliederversammlung – die oberste Vertretung des Vereins – haben die PSV-Vorstände Hans H. Melchior und Hermann Peter Wohlleben gestern in Köln den PSV-Beitragssatz für das Jahr 2016 auf 1,0 Promille geschätzt. Dabei handelt es sich um eine unverbindliche, extrapolierte Hochrechnung des bisherigen Insolvenzgeschehens zur Jahresmitte.

Die Schätzungen der PSV-Vorstände sind üblicherweise sehr vorsichtig, die endgültige Festlegung erfolgt turnusgemäß im November. Jedoch spricht damit vieles für eine milde Belastung der deutschen Wirtschaft aus dem Insolvenzgeschehen 2016.

GGF-Versorgung: Gehalt und Pension gleichzeitig? (FG Köln vom 26.03.2016, 10 K 1949/12, n.rkr.)

Werden gleichzeitig Pensions- und Gehaltsleistungen an den GGF ausgezahlt, führt das zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Das FG Köln folgte damit in seinem Urteil vom 26.03.2015 (10 K 1949/12, n.rkr.) der entsprechenden BFH Rechtsprechung (BFH vom 23.10.2013, I R 60/12). Die Besonderheit des Falls: Der GGF hatte sein Gehalt extra gesenkt, auch um nicht in die Überversorgung zu rutschen. Dennoch sah das Gericht in der Pensionszahlung eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Brandneuer Internetauftritt der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. sowie der RobAV GmbH.

Gerne haben wir die zahlreichen Tipps und Anregungen unserer Geschäftspartner aufgegriffen und den Internetauftritt der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. grundlegend überarbeitet. Neben den einzelnen Ansprechpartnern finden Sie einen deutlich vergrößerten

Downloadbereich, der Ihre Arbeit vor Ort weiter unterstützt.

Mit der neuen Homepage der Verwaltungsgesellschaft (RobAV GmbH) ist auch hier ein Augenmerk auf Modernität und verbesserte Funktionalität gelegt worden. Beide Seiten wurden auch für Smartphones und Tablets optimiert.

RobAV GmbH auch in diesem Jahr mit dem Top-Consulting Gütesiegel ausgezeichnet

Wie schon in den letzten Jahren, ist die RobAV GmbH auch in 2016 wieder mit dem bekannten Top-Consulting Award ausgezeichnet worden. Erstmals wurde die Auszeichnung im Bereich Management-Berater verliehen.

Die neuen Broschüren und Flyer mit der Auszeichnung als Top-Berater können in Rosenheim jederzeit angefordert werden. Sie haben sich in vielen Kundengesprächen bewährt und belegen die fachliche Kompetenz unseres Berater-Teams.

Wenden Sie sich an die Ihnen bekannte Nummer unter: 08031/589918

Wie unterstützen wir Sie in diesem Jahr?

Erhöhungsaktion wie gewohnt im Oktober.

Wie in jedem Jahr, werden wir erneut im Oktober alle Trägerunternehmen anschreiben und an die jährliche Erhöhung der Beitragszahlungen erinnern.

Mit vorgefertigten Rückantwortschreiben machen wir es für die Trägerunternehmen so einfach und komfortabel wie möglich, die Dotierungsrahmen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu erhöhen.

Rosenheimer bAV-News



Informationen für Geschäftspartner der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Ausgabe Herbst 2016

In den vergangenen Jahren waren die Aktionen jeweils ein voller Erfolg.

Bei Fragen hierzu kontaktieren Sie gerne unsere Hotline unter 08031/589918.

NEU: Sonderkonditionen zur Einrichtung wertpapierabhängiger Pensionszusagen

Für einen limitierten Zeitraum, nämlich bis zum Ende des Jahres, bietet unser Kooperationspartner, die Ad Maximum GmbH, die Möglichkeit wertpapierabhängige (bilanzneutrale) Pensionszusagen einzurichten.

Zusammen mit dem Zusagetext, den erforderlichen Gesellschafterbeschlüssen und der Verpfändungserklärung für je ein Rückdeckungsprodukt, beträgt das Honorar hierfür bis zum 31.12.2016 gerade einmal 799,- EUR zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer.

Bei Interesse wenden Sie sich an die Hotline der Ad Maximum GmbH unter 08031/941 50 81 oder senden Sie eine E-Mail an: info@admaximum.de.

Pensionszusagen-Quickcheck: Die Erfolgsgeschichte geht weiter

Hunderte von Pensionszusagen wurden durch die Ad Maximum GmbH in den vergangenen 2 Jahren begutachtet. Etliche davon im Anschluss saniert und ausfinanziert.

Aufgrund des nach wie vor hohen Interesses der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die Sorgen der Mandanten zu lösen, kann der Quickcheck nach wie vor kostenlos abgerufen werden.

Die einschlägigen Unterlagen zusammen mit einem ausgefüllten Fragebogen per E-Mail an

die Ad Maximum GmbH und Sie erhalten eine kurze und prägnante Einschätzung der Pensionszusagen, zusammen mit der Berechnung der Deckungslücken – in der Regel innerhalb von 5 Werktagen.

Bei Interesse oder Fragen hierzu, wenden Sie sich an die Hotline der Ad Maximum GmbH unter 08031/941 50 81 oder senden Sie eine E-Mail an: info@admaximum.de.